

102

Zwischen der **Elektrozelt G. m. b. H., Frankfurt a. M.**, als Vermieterin und der Frohenheimer
Volksbank, Frankfurt a. M. - West, Elisabethenplatz 10 als Mieter

wurde folgende Werkleistungs- und Mietvereinbarung getroffen:

lage.

§ 1. Die Vermieterin errichtet, vermietet und unterhält eine Anlage bestehend aus:

*Sicherheitsanlage bestehend aus 1 Eruplungsapparat
 1. Sicherheitskontakt mit Wärmemelder für Tresortür
 Bruchstimmkontakte für Tresorfenster eis Türkette, Haupteingang
 Schlüsselchloß für Haupteingang mit 4 Schlüssel
 1 Starkstromuhr sonst gemäß Offert vom 13 April 1926*

Zahlungsverpflichtungen.

Nachfolgende Goldmark-Gebühren (1 Goldmark = 1/2 U. S. A. Golddollar) sind vom Mieter bei Fälligkeit zu zahlen:

*Einmaliger
 Bankosperenzschluss
 von No. 170.-*

a) ~~Vorauszahlung~~ in Höhe von 1 1/2 (eineinhalb) Jahresmieten, die bei Beendigung des Vertragsverhältnisses verrechnet wird, fällig bei Vertragsabschluss. Gleichzeitig sind die Stempelkosten dieses Vertrages fällig.

b) ~~Einmalige Einrichtungsgebühr~~ als Beitrag zu den Kosten der Einrichtung der Anlage sowie als Abgeltung für die Instandhaltung des Leitungsnetzes während der gesamten Vertragsdauer und zwar:

~~Goldmark 90. pro Post und Regulierungsanschluss.
 Goldmark 20. pro Grossuhr und pro Apparat, Goldmark 10. pro Nebenuhr und pro Batterie.
 Goldmark 1.40 pro Motor Draht in Innenräumen verlegt, Goldmark 1.75 pro Motor Draht im Freien, in feuchten Räumen, in Rohr oder unter Verputz verlegt, einschließlich Arbeitslohn und Leitungszubehör. Der Berechnung des Drahtverbrauchs wird der einzelne Draht bzw. die Kabelader plus 15% Vorschuss zugrunde gelegt. Diese Beträge sind fällig bei Rechnungserteilung nach Fertigstellung der Anlage. Bei Bauunterbrechung oder Einrichtung größerer Anlagen ist die Vermieterin berechtigt, wöchentlich abzurechnen.~~

c) Jahresgebühren als Mietpreis für die Anlage und als laufendes Entgelt für die Unterhaltung der Uhren und Apparate Goldmark 240.-

~~für den Postanschluss und die Zentralregulierung~~

~~Entfernungszuschlag~~ 0/10

brutto Goldmark 240.-

~~Hievon ab 25% Rabatt für Vorauszahlung lt. Pos. a)~~

Jahresmiete netto insgesamt Goldmark 240.-

(In Worten) Goldmark Dreihundertvierzig

zahlbar ohne Aufforderung jeweils 14 Tage vor Jahresbeginn. Die nach vollen Monaten zu berechnende Miete für das Installationsjahr ist bei Rechnungserteilung nach Fertigstellung der Anlage fällig.

Vertragsdauer.

Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch den Mieter und erstreckt sich auf den Rest des bei Uebergabe der Anlage laufenden Jahres und anschließende fünfzehn Kalenderjahre.

zahlbar in vierteljährlichen Vorauszahlungsraten von je 60.- R. M.

Lieferung. § 2. Die Anlage wird in der Reihenfolge des Auftrageingangs bzw. der Fabrikbelieferung hergestellt. Die Gebühren dieses Vertrages gründen sich auf den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Tariflohn. Steigerungen des Tariflohnes, errechnet in Goldmark, bedingen prozentual gleiche Erhöhungen der Gebühren.

Preisänderungen.

Sonderleistungen. § 3. Stützen, Gestänge und Aufhängevorrichtungen, Batteriekästen usw., sowie Maurer-, Maler-, Tischler-, Schlosser- und Erdarbeiten, insbesondere Einspitz- und Verputzarbeiten werden besonders berechnet. Lieferung, Nachlieferung und Montage des zum Betrieb der Uhren und Apparate benötigten Zubehörs (Kontrollkarten, Kartenkästen, Farbbänder usw.) erfolgen durch die Vermieterin auf Kosten des Mieters. Die tariflichen Auslösungen und Zulagen, Wegekosten und Fahrgelder bei sämtlichen Arbeiten, einschliesslich Revisionen ausserhalb des Sitzes der Vermieterin, sowie die Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters.

Vom Mieter gewünschte, behördlich angeordnete oder durch äussere Einflüsse, wie Feuchtigkeit, Erschütterungen usw. bedingte Verlegungen oder Abänderungen, sowie Erweiterungen der Anlage oder einschlägige weitere Lieferungen, ferner Ändern der Signal- oder Umschaltvorrichtung dürfen nur von der Vermieterin ausgeführt werden und gehen auf Kosten des Mieters zu den jeweils gültigen Tarifsätzen der Vermieterin.

Garantie. § 4. Die Vermieterin reguliert durch ihren Zeitdienst die Anlage nach der Mitteleuropäischen Zeit und sorgt für die Betriebsfähigkeit der Apparate. Sie übernimmt eine Garantie in der Weise, daß sie die Anlage instandhält, die Kraftquellen erneuert und ohne Berechnung alle Störungen beseitigt, welche die Folge natürlicher Abnutzung und ordnungsgemässen Gebrauchs der Anlage sind. Alle sonstigen Schäden oder Nachteile, auch solche, die durch höhere Gewalt, Krieg, Feuer, Diebstahl, Einbruch, Aufruhr, Plünderung, Streik, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung oder Verfügung von hoher Hand veranlaßt sind, gehen vom Zeitpunkt des Eintreffens der Materialien an zu Lasten des Mieters. Die Vermieterin haftet nicht für die bei Arbeiten an der Anlage oder durch die Anlage selbst verursachten Schäden an Eigentum oder Person des Mieters oder Dritter. Alle vorkommenden Störungen sind der Vermieterin sofort zu melden. Sie berechtigen den Mieter nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen. Den legitimierten Angestellten der Vermieterin ist der Zugang zur Anlage zu gestatten.

Haftung. Der Mieter verpflichtet sich, etwa erforderliche Genehmigungen für die Anbringung der Anlage beizubringen. Nichtgenehmigung oder Fortfall des Postanschlusses sind von der Vermieterin nicht zu vertreten und haben auf das Vertragsverhältnis keinen Einfluss. Etwaige Erhöhungen der Postgebühren gehen zu Lasten des Mieters.

Störungen.

Genehmigungen.

Eigentum. § 5. Die Vermieterin bleibt Eigentümerin der gesamten Anlage. Hält der Mieter die vertraglichen Vereinbarungen nicht ein, oder gelangt durch sein Verschulden die Anlage nicht zur Ausführung, oder gerät der Mieter in Konkurs, dann hat die Vermieterin das Recht, nach Stellung einer Frist von 14 Tagen und deren fruchtlosem Ablauf die Anlage zu entfernen und vom Mieter die Hälfte der restlichen Jahresmieten, errechnet nach dem Stande zur Zeit des Fristablaufs, als Schadenersatz und Vertragsstrafe ohne jede Anrechnungspflicht sofort zu fordern.

Leistungsverzug.

Kündigung. Der Vertrag verlängert sich um die ursprüngliche Vertragsdauer, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf durch Einschreibebrief gekündigt wird. Die Abmontage der Anlage geht zu Lasten des Mieters.

Verschiedenes. § 6. ~~Die Fortsetzung des Gerichtsstandes unterliegt der Wahl der Vermieterin.~~ *ist der Sitz der Gesellschaft* Wird die Benutzung der Anlage zwecklos oder unmöglich aus einem Grunde, den die Vermieterin nicht zu vertreten hat, so hat dies auf ihre Rechte aus diesem Verträge keinen Einfluss. Abweichende Bedingungen etwa bereits bestehender Verträge werden aufgehoben und durch die Bedingungen dieses Vertrages ersetzt. Sämtliche aus früheren Verträgen geleistete Zahlungen gelten als der Vermieterin verfallen. Nebenabreden, Vorbehalte oder sonstige Bedingungen sind nur bindend, wenn sie in Vertragsform aufgeführt und von der Vermieterin bestätigt sind. Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift, den Vertrag gelesen und gebilligt zu haben.

Frankfurt a.M., den 28. April 1926

Elektrozeit G. m. b. H.

(Unterschrift des Mieters.)

gez. Silberblat

Stempel, gez. Unterschrift

Abschrift!

102

Kl./Br.

Frankfurt a/M., den 17. April 1930

Titl.

Bockenheimer Volksbank

Ffm.-Bockenheim
Elisabethenplatz

Im Anschluss an die gehabte Besprechung, beehren wir uns, Ihnen hiermit unsere Vorschläge ergebenst zu behändigen.

Sie besitzen wohl eine Alarmanlage, welche allerdings nur einen sehr problematischen Schutz bietet, da der wichtigste Teil, die Verbindung zum Überfallkommando, fehlt.

Die heutigen Einbrecher sind in jeder Hinsicht skrupulös, und nur durch sofortige Alarmierung der stets einsatzbereiten Überfallkommandos kann grösserer Schaden verhütet werden.

Kein anderes Mittel kann so das Vertrauen Ihrer Kundschaft in die Sicherheit Ihres Unternehmens festigen.

Unsere Vorschläge umfassen 2 Positionen:

- 1.) 2 Alarmstellen für Überfälle am Tage,
- 2.) 1 Zusatzeinrichtung zum automatischen Anschluss Ihrer Alarmanlage an die Polizei.

Sie würden mit uns ein Abkommen treffen, wonach Sie lediglich mit unserer Gesellschaft zu tun hätten, während wir Ihre Miete-Verpflichtungen der Elektrozeit G.m.b.H. gegenüber übernehmen. Damit wäre alsdann Ihre Einrichtung in einer Hand, was gewiss nur zu Ihrem Vorteil sein kann.

Blatt II des Briefes an titl. Bockenheimer Volksbank, den 17. April 1930

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge frdl. prüfen zu wollen, und stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu weiteren Rücksprachen zu Verfügung .

Hochachtungsvoll

FRANKFURTER NOTRUF
AKTIENGESELLSCHAFT

66 gez.: Klärner gez.; Wiener

Abschrift!

Abschrift!

Frankfurt a/M., den 17. April 1930

1 Brief an titl.

Bockenheimer Volksbank

102

für titl. Bockenheimer Volksbank, Ffm-Bockenheim, Elisabethenplatz, über Anschluss an den Polizei-Notruf.

Abonnementsgebühren

1.	1	<u>Polizei-Notruf-Hauptmelder</u> in mattiertem Stahlgehäuse mit plombierter Zuggriffauslösung,	hierfür monatlich	Rm.	20.--
2.	1	<u>Polizei-Notruf-Nebenmelder</u> in mattiertem Stahlgehäuse mit plombierter Zuggriffauslösung,	hierfür monatlich	"	5.—
3.	1	<u>automatische Zusatzeinrichtung</u> zum An-schaltung Ihrer Alarmanlage an den direk-ten polizeiruf,	hierfür monatlich	"	6.—
				insg.	RM 31.—
					=====

Einrichtungskosten.

Einmalige Anschlussgebühr für 1 Hauptmelder	RM.	90.--
" " " " 1 Nebenmelder	"	20.--
" " " " vorhandene Alarmanlage	"	30.--
Kabelanlage für die Gesamteinrichtung	"	175.--
	RM.	<u>315.--</u>

In der Abonnementsgebühr ist die dauernde Überwachung und periodische Revision der Anlage eingeschlossen.

NR
F

202

Kl./Er.

Frankfurt a/M., den 14. Mai 1930 .

Titl.

Bockenheimer Volksbank e.G.m.b.H.,

Frankfurt a/M.-West
Ecke Elisabethenplatz

Bezugnehmend auf die heutige Unterredung, teilen wir Ihnen ergebenst mit, dass wir einverstanden sind, den Vertrag auf eine gleiche Dauer wie Ihren Vertrag mit der Elektrozeit abzuschliessen. Ausserdem erfolgt die Mietzahlung jeweils 1/4 jährlich im Voraus, wie Sie dies auch bisher hielten.

Beifolgend erhalten Sie ein Schreiben der Elektrozeit G.m.b.H. welches wir uns im Hinblick auf die Verhandlungen mit Ihnen geben liessen und worin die Elektrozeit in die Abtretung an uns einwilligt. Somit treten wir in die Rechte und Pflichten aus Ihrem mit der Elektrozeit G.m.b.H. getätigten Vertrag vom 28.4.1926 ein.

Sie wollen vorliegendes Schreiben als Ergänzung zu dem in Ihren Händen befindlichen Antrag betrachten, und bitten wir um frdl. Einsendung desselben nach Unterzeichnung.

Stets gerne zu Ihren Diensten, zeichnen wir

hochachtungsvoll

FRANKFURTER NOTRUF
AKTIENGESELLSCHAFT

[Handwritten signature]

Kunst. Vertrag.

Wr./Er.
102

Frankfurt a/M., den 20. Mai 1930 .

Titl.

Bockenheimer Volksbank e.G.m.b.H.

Frankfurt a/M.-West
 Ecke Elisabethenplatz

Wir bestätigen mit bestem Dank den Erhalt des uns übersandten Antrags No. 102 vom 15. Mai 1930 zum Anschluss an das Polizei-Netz, zusätzlich unseres Schreibens vom 14. ds. Mts. und gestatten Ihnen anliegend Antragscopie sowie Vorauszahlungs- und Stempelgebühren-Rechnung zur gefl. Bedienung zu überreichen .

Der Ordnung halber machen wir darauf aufmerksam, dass es im § A wie folgt heissen muss: „Vorauszahlung in Höhe einer Jahresmiete vierteljährlich zahlbar etc.“ .

Wir begrüßen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung

FRANKFURTER NOTRUF
AKTIENGESELLSCHAFT

Anlagen.

5